

---

# „Volksgemeinschaft“ als Disziplinarpraxis – Hitlerjugend und Recht in der Beteiligungsdiktatur

Kathrin Kollmeier

---



Dr. Kathrin Kollmeier, geb. 1974 in Bünde. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Zeit-historische Forschung Potsdam

und Lehrbeauftragte an der Humboldt-Universität Berlin. Studium der Geschichte, Komparatistik und Germanistik sowie der Editions-wissenschaften in Tübingen, Rouen und Berlin. Promotion 2006. 2000 bis 2005 am Jüdischen Museum Berlin, 2006 bis 2009 im Projekt NS-Dokumenta-tionszentrum München als wissen-schaftliche Mitarbeiterin. Forschungs-aufenthalte in Paris und Genf. Aktuelle Forschungsprojekte: Staatenlosigkeit in Westeuropa, Historische Semanti-ken des 20. Jahrhunderts.

## Abstract

Against the background of the current historiographic debate on the analytical use of the National Socialist term “Volksgemeinschaft (ethnic or national community)”, this contribution tests this perspective for its applicability to the NS youth association. The two chronological dimensions of the term – both the prognostic and the declaratory one – allow for conclusions on the particular dynamic of the attempts to implement this societal main idea. Thus, by understanding it as a process, it becomes obvious that within the state youth association under leadership of the NSDAP social integration happened precisely also by way of exclusion mechanisms. At the same time the unfolding of the refined disciplinary and legal system for young men and women provided a variety of starting points for contributing in various ways and intensities and based on various motivations. Thus, the closely interconnected societal supra-structures of the NS associations can be recognized not only as tools of indoctrination and repression but at the same time as places where a dictatorship of participation was realised.

70 Jahre nach ihrem Ende ist die nationalsozialistische „Volksgemeinschaft“ im historiografischen Kanon der Bundesrepublik angekommen. Bereits im Herbst 2010 brach die Wechslausstellung „Hitler und die Deutschen. Volksgemeinschaft und Verbrechen“ im Deutschen Historischen Museum Berlin gleich nach der Eröffnung bisherige Besucherrekorde.<sup>1</sup> Mit der Kraft des Museumsobjekts veranschaulichte sie eindrucksvoll die Bereitschaft unterschiedlicher Gruppen,

---

1 Hitler und die Deutschen. Volksgemeinschaft und Verbrechen. Eine Ausstellung der Stiftung Deutsches Historisches Museum, Berlin, 15. Oktober 2010 bis 27. Februar 2011, gleichnamiger Katalog, hg. von Hans-Ulrich Thamer und Simone Erpel, Dresden 2010. Zu den Kuratoren gehörte auch Klaus-Jürgen Sembach.

sich Anfang und Mitte der 1930er-Jahre in eine nationalsozialistische Gesellschaft einzubringen. So bezeugt ein Wandteppich der Kirchengemeinde Rotenburg an der Fulda den Wunsch einer christlich-nationalsozialistischen Symbiose, indem der zentrale evangelische Glaubenstext des „Vaterunser“ mit der bildhaften Darstellung der in Kreuzform aufmarschierten NS-Organisationen und Bevölkerung verbunden wurde. Die Mitglieder der Evangelischen Frauenhilfe und NS-Frauenschaft stickten diese Vision einer gleichgeschalteten Lokalgesellschaft im Frühjahr 1935 auf Anregung des Pfarrers in einer Kollektivarbeit auf Großformat.<sup>2</sup>

Auch in der historischen Forschung befeuern Auseinandersetzungen mit dem vieldeutigen Begriff der „Volksgemeinschaft“ und um seine Realitätsmächtigkeit seit einigen Jahren neue Diskussionen über die Deutung des Nationalsozialismus. Scheint dieser Ansatz im öffentlichen Bild vor allem Anschaulichkeit zu gewährleisten, um die Geschichte der ersten deutschen Diktatur sichtbar in der Mitte ihrer Gesellschaft zu verorten, steht er in der Forschungsdiskussion für veränderte Akzentsetzungen. Vor dem Hintergrund dieser lebhaften Debatte betrachtet der Aufsatz die gesellschaftliche Ordnungssetzung im genuin nationalsozialistischen Massenverband „Hitlerjugend“. Als prozesshaftes Zusammenwirken ideologischer Voraussetzungen und sozialer Praxis, in dem die Durchsetzung einer scharfen sozialen Ordnungsnorm Teil von Integration und Mobilisierung war, lassen sich diese polare Herrschaftsstrategie und ihre Aneignung sinnvoll mit dem Begriff „Volksgemeinschaft“ fassen. Denn der Blick auf konkrete Prozeduren eines ausgefeilten Disziplinarrechts, die diese gesellschaftspolitische Utopie im NSDAP-Jugendverband praktisch umsetzen sollten, macht sichtbar, dass die gesellschaftliche Integration hier mithilfe der Ausgrenzung erfolgte. Eine Perspektive auf die Leitidee „Volksgemeinschaft“ ermöglicht, die NS-Gesellschaft prozessual zu verstehen und vielfältige Ansatzpunkte für unterschiedliche Formen, Motivationen und Intensitäten der Mitwirkung zu zeigen, anstatt eine statische Realität voranzusetzen. Der Begriff scheint durchaus geeignet, mit der gesellschaftlichen Eigendynamik als Teil der kumulativen Systemradikalisierung<sup>3</sup> in der charakteristischen Verknüpfung von Ideologie und Praxis eine konstitutive Feinmechanik der nationalsozialistischen Herrschaft freizulegen – auch ohne eine entfesselte „Volksgemeinschaft“ als vermeintlich eigenständige Agentin einer umfassenden „Tätergesellschaft“ zu beschwören.<sup>4</sup>

2 Wandteppich, 330 x 230 cm, Objekt im Bestand des Kreisheimatmuseums Rotenburg an der Fulda, Abbildung Nr. 238, Ausstellungskatalog, S. 216. Dazu Kerstin Merkel, Kirche und Nationalsozialismus im Rotenburger Kirchentteppich. In: „Rund um den Alheimer“. Beiträge zur Geschichte und Landeskunde des ehemaligen Kreises Rotenburg, 20 (1999), S. 48–72.

3 Vgl. Hans Mommsen, Nationalsozialismus als vorgetäuschte Modernisierung. In: ders., Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft. Ausgewählte Aufsätze, Reinbek bei Hamburg 1991, S. 405–427.

4 Vgl. als Kritik an einer schleichenden Ineinssetzung: Ian Kershaw, „Volksgemeinschaft“. Potenzial und Grenzen eines neuen Forschungskonzepts. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 59 (2011), S. 1–17, hier 2 f.

## I. Zur Forschungsentwicklung

Die Geschichtsforschung zum Nationalsozialismus war stets ein internationales, dennoch lange relativ isoliertes Feld. Durch intensive innere Debatten geprägt, spielten übergreifende Fragestellungen eher untergeordnete Rollen. Erst nach Überwindung der Spaltung in strukturalistische und intentionalistische Ansätze, nach der Aufnahme des Rassismusbegriffs und einer Neubewertung der Zentralität des Holocaust entwickelten sich seit den 1980er-Jahren Forderungen nach einer integrierten Geschichte des Nationalsozialismus, dessen leitende Kategorien sowohl auf die Geschichte seiner Opfer als auch auf die der Täter und Mitläufer anwendbar sein sollten. Geografisch integrierte sie mit den von den Deutschen beherrschten Ländern insbesondere Osteuropas den weit über die Reichsgrenzen hinausgreifenden unmittelbaren Herrschaftsraum.<sup>5</sup>

Mit dem Erfolg einer neueren „Täterforschung“, welche die Mischung weltanschaulicher Motivation und individueller Karriereplanung zentraler Funktionsebenen und Tätergruppen der zweiten Reihe herausarbeiten konnte, wurde eine wesentliche Verbindung geknüpft zwischen den Verbrechen des Nationalsozialismus und der Gesellschaft, aus deren Normalität heraus diese konzipiert, verübt und verwaltet wurden.<sup>6</sup> Mit dem Blick auf bestimmte Berufs- oder generationelle Gruppen verband sie die Planung und Durchführung der Massensterben an Juden, Kriegsgegnern und sozialen Außenseitern mit den professionellen Lebenswelten dieser Täter an den Schreib- und Labortischen, in den Lagern und an den Tatorten der Besatzung. Anstatt auf individuelle psychologische oder psychopathologische Erklärungsmuster besonders exponierter Einzeltäter zu verweisen, legte sie die inneren Rationalitäten der je gewählten Verhaltensoptionen frei – und betonte damit gleichermaßen die Handlungsspielräume Einzelner wie die strukturelle Bedeutung von gesellschaftlichen Dispositionen und Erwartungen. Auf Basis so gewonnener Ergebnisse können neue Fragen an die NS-Gesellschaft anknüpfen, um das Verhältnis von Mitwirkung und Verflechtung zu beleuchten und die politische Durchdringung der

5 Vgl. exemplarisch Gisela Bock, Gleichheit und Differenz in der nationalsozialistischen Rassenpolitik. In: *Geschichte und Gesellschaft*, 19 (1993), S. 277–310. Zur Forschungsentwicklung allgemein Ian Kershaw, *Der NS-Staat. Interpretationen und Kontroversen im Überblick*, Reinbek bei Hamburg 1988; zur „Volksgemeinschaft“ ders., „Volksgemeinschaft“, S. 1–17; kritisch hingegen Hans Mommsen, *Changing Historical Perspectives on the Nazi Dictatorship*. In: *European Review*, 17 (2009), S. 73–80. Zur geografischen Integration Mark Mazower, *Hitler's Empire. Nazi Rule in Occupied Europe*, London 2008.

6 Maßgeblich waren insbesondere die Studien von Christopher Browning, *Ordinary Men. Reserve Police Battalion 101 and the Final Solution in Poland*, New York 1992; Michael Wildt, *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, Hamburg 2002; vgl. auswertend Frank Bajohr, *Neuere Täterforschung*. In: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 18.6.2013 (<http://docupedia.de/zg/>).

Gesellschaft ergänzend zu den Zwangsmechanismen der Diktatur aus partikularer und erfahrungsgeschichtlicher Perspektive in den Blick zu nehmen. Herrschaft wird als soziale Praxis untersucht.<sup>7</sup> Dies ermöglicht auch Einordnungen in eine übergreifende Geschichte der Massengewalt im 20. Jahrhundert.<sup>8</sup>

Erleichtert durch den akademischen Generationswechsel,<sup>9</sup> wird mit dem Begriff der „Volksgemeinschaft“ ein Erklärungsansatz mit rund 30-jähriger Verzögerung erneut aufgegriffen, der – als Quellenbegriff wie als Gegenstand der Untersuchung – unterschiedliche Bedeutungsebenen erschließt.<sup>10</sup> Bereits umstritten, als die Nationalsozialisten das nahezu ubiquitäre Schlagwort der 1920er-Jahre aufgriffen,<sup>11</sup> deckt der fast sprichwörtlich vage Begriff unterschiedliche Bereiche der sozialkulturellen Welt, der Veränderung der Sozialstruktur, von Ideengeschichte, Propaganda und ihrer Sprache und Wirkung ab. Zielen die ersten Studien vor allem auf gesellschaftspolitische und sozialstrukturelle Verheißungen und Veränderungen,<sup>12</sup> so rückten zuletzt die gedachte Ordnung der Gesellschaft und die sozialen Praktiken ihrer Umsetzung in den Fokus.<sup>13</sup> Grundsätzliche Kritik speist sich nach wie vor aus der Befürchtung, die his-

- 
- 7 Vgl. Alf Lüdtke (Hg.), *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*, Göttingen 1991.
  - 8 Vgl. Christian Gerlach, *Extremely Violent Societies: Mass Violence in the Twentieth Century World*, Cambridge 2010; Enzo Traverso, *Im Bann der Gewalt. Der Europäische Bürgerkrieg 1914–1945*, München 2008.
  - 9 Vgl. Norbert Frei, „Volksgemeinschaft“. Erfahrungsgeschichte und Lebenswirklichkeit der Hitler-Zeit. In: ders., *1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewusstsein der Deutschen*, München 2009, S. 121–142, 141; neuerdings ders., *German Zeitgeschichte and Generation, or How to Explain the belated Career of the Nazi Volksgemeinschaft*. In: *Social Research. An International Quarterly*, 81 (2014), S. 571–584.
  - 10 Zum Stand der Forschung über die Geschichte des historischen Begriffs seit 1800: Janosch Steuer, *Was meint und wem nützt das Sprechen von der „Volksgemeinschaft“? Neuere Literatur zur Gesellschaftsgeschichte des Nationalsozialismus*. In: *Archiv für Sozialgeschichte*, 53 (2013), S. 487–534, hier 494–503.
  - 11 Vgl. Frank Bajohr/Michael Wildt, *Einleitung*. In: dies. (Hg.), *Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. 2009, S. 10 f.; zur Konjunktur Hans-Ulrich Thamer, *Nation als Volksgemeinschaft. Völkische Vorstellungen, Nationalsozialismus und Gemeinschaftsideologie*. In: Jörg-Dieter Gauger/Klaus Weigelt (Hg.), *Soziales Denken in Deutschland zwischen Tradition und Innovation*, Bonn 1990, S. 112–128; Cornelia Schmitz-Berning, *Vokabular des Nationalsozialismus*, Berlin 1998, S. 654–659; Norbert Götz, *Ungleiche Geschwister. Die Konstruktion von nationalsozialistischer Volksgemeinschaft und schwedischem Volksheim*, Baden-Baden 2001; zur Popularisierung in Weimar: Jeffrey Verhey, *Der „Geist von 1914“ und die Erfindung der Volksgemeinschaft*, Hamburg 2000, S. 346–355.
  - 12 Vgl. Timothy Mason, *Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft*, Opladen 1977; David Schoenbaum, *Hitler's Social Revolution. Class and Status in Nazi Germany 1933–1939*, Garden City 1966; dt.: *Die braune Revolution. Eine Sozialgeschichte des Dritten Reiches*, Köln 1968.
  - 13 Vgl. Frank Bajohr/Michael Wildt, *Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. 2009; Dietmar Süß/Winfried Süß, „Volksgemeinschaft“ und Vernichtungskrieg. *Gesellschaft im nationalsozialistischen Deutschland*. In: dies. (Hg.), *Das dritte Reich. Eine Einführung*, München 2008, S. 79–101.

torische Realität werde mit der nationalsozialistischen Propaganda verwischt und belebe so nachträglich eine legitimierende nationalsozialistische Fiktion.<sup>14</sup> Tatsächlich lassen sich die Ergebnisse gruppenbezogener Täterforschung und ihrer Erfahrungen nicht einfach auf die gesamte Gesellschaft beziehen, um die exzessive Vernichtungsgewalt an eine vermeintlich flächendeckende „genozidale Volksgemeinschaft“ anzubinden, wie es etwa Thomas Kühne mit der Übertragung soldatischer Erfahrungswelten überspitzt.<sup>15</sup> Doch erscheint es ebenso problematisch, die Bedeutung eines zentralen gesellschaftspolitischen Leitbegriffs als irrelevantes Propagandakonstrukt zu marginalisieren. Keineswegs unterstellt eine Untersuchung von Idee, Konzept und möglicher Praxis einer nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ von vornherein die Zugehörigkeit zu dieser oder identifiziert sie mit dem politischen Bekenntnis.<sup>16</sup>

Es ist im Gegenteil gerade ein Verdienst der neu einsetzenden Reflexion, diese vorgestellte Gemeinschaft nicht als gegebene Wirklichkeit vorauszusetzen, sondern ihre Herstellung durch gesellschaftliche Integration und Ausgrenzung zu thematisieren, wobei vor allem prozessorientierte und praxeologische Perspektiven dieser semantischen Offenheit Rechnung tragen. So wird der Begriff derzeit als analytische Kategorie für einen neuen Zugang zur Gesellschaftsgeschichte der Diktatur erprobt. Der „gesellschaftsgeschichtliche Schlüssel“ soll neue Dimensionen des sozialen und kulturellen Wandels erschließen.<sup>17</sup> Großforschungsprojekte wie Einzelstudien beschreiben die Interaktion von Herrschaft und Gesellschaft in verschiedenen Feldern von Politik und Alltag als soziale Praxen und versuchen, die Spannung zwischen ideologischer Konstruktion und tatsächlicher Wirkungsmacht auszumessen.<sup>18</sup> Fokussiert auf die „Gemeinschaft der Gewalt“,<sup>19</sup> zeigte zuvor – und inspirierend für den Forschungsboom – Michael Wildt für die Zeit der nationalsozialistischen Machteroberung und -sicherung

- 
- 14 Vgl. exemplarisch Hans Mommsen, Amoklauf der „Volksgemeinschaft“? Kritische Anmerkungen zu Michael Wildts Grundkurs zur Geschichte des Nationalsozialismus. In: *Neue politische Literatur*, 53 (2008) 1, S. 15–20.
- 15 Vgl. Thomas Kühne, *Belonging and Genocide. Hitler's Community, 1918–1945*, New Haven 2010.
- 16 So Mommsen, Amoklauf der „Volksgemeinschaft“, S. 20.
- 17 Bernhard Gotto/Martina Steber, Volksgemeinschaft und die Gesellschaftsgeschichte des NS-Regimes. In: *Vierteljahrhefte für Zeitgeschichte*, 62 (2014), S. 433–445, hier 434; dies. (Hg.), *Visions of Community in Nazi Germany. Social Engineering and Private Lives*, Oxford 2014.
- 18 Dietmar von Reeken/Malte Thiessen (Hg.), „Volksgemeinschaft“ als soziale Praxis: neue Forschungen zur NS-Gesellschaft vor Ort, Paderborn 2013; sowie die Publikationen des Niedersächsischen Forschungskollegs „Nationalsozialistische ‚Volksgemeinschaft‘? Konstruktion, gesellschaftliche Wirkungsmacht und Erinnerung vor Ort“ ([www.foko-ns.de](http://www.foko-ns.de)).
- 19 Richard Bessel, Eine „Volksgemeinschaft“ der Gewalt. In: Detlef Schmiechen-Ackermann (Hg.), „Volksgemeinschaft“: Mythos, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Realität im „Dritten Reich“?: Zwischenbilanz einer kontroversen Debatte, Paderborn 2012, S. 357–360.

bis 1939 die Rolle partieller Selbstermächtigung durch antisemitische Gewalt von unten als Beitrag zu einer grundlegenden gesellschaftlichen Umgestaltung.<sup>20</sup> Gegenüber einem solchen Ansatz, der die innere Dynamik hinsichtlich ihres revolutionären und unmittelbar gewalttätigen Potenzials ausleuchtet, ermöglicht die Untersuchung der nationalsozialistischen Massenverbände hingegen einen alltäglicheren Zugriff auf gewaltförmige Prozeduren einer politischen Ordnungsstruktur wie auf die Formen „individueller Herrschaftsaneignung“ durch das Ausfüllen politisch vorgegebener Rollen und Räume.<sup>21</sup> Sie behält zudem die leitende Rolle der NSDAP bei dem Versuch im Blick, nach 1933 eine Ordnung der Ungleichheit zu etablieren.

## II. „Volksgemeinschaft“ als Herrschaftstechnik

Die Propagierung und Umsetzung der Ordnungsidee einer ideologisch homogenen, sozial angepassten, leistungsorientierten und hierarchisch aufgebauten Gesellschaft, in der die Erfahrung gegensätzlicher Interessen durch das emotionale Erlebnis der Gemeinschaft aufgehoben werden sollte, diente als zentrale gesellschaftspolitische Herrschaftstechnik des Nationalsozialismus.<sup>22</sup> Sie war durch ein funktionales Paradox gekennzeichnet: die Spannung zwischen der umfassenden Integration weitester Teile der Bevölkerung und einer scharfen Ab- und Ausgrenzung von kleinen Gruppen, die als „Störenfriede“ oder innere Feinde bekämpft wurden.<sup>23</sup> Dieses grundlegende, dynamisierende Verhältnis einer streng dichotom gedachten, aber notwendig flexiblen „Volksgemeinschaft“ prägte das Disziplinarsystem der HJ in der Praxis wie in seinen rechtlichen und ideologischen Voraussetzungen. Im Zentrum dieses Aufsatzes stehen weder die ideologische Vorstellung und Projektion einer national und ethnisch homogenen, rassistischen und antisemitischen, vopolitischen und ungeschichtlichen Gemeinschaft noch deren aufwendige propagandistische Inszenierung, sondern die Konstitution der Ordnungsidee „Volksgemeinschaft“ in der alltäglichen Organisation der Gesellschaft.

---

20 Michael Wildt, *Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919 bis 1939*, Hamburg 2007.

21 Armin Nolzen, *Inklusion und Exklusion im „Dritten Reich“. Das Beispiel der NSDAP*. In: Frank Bajohr/Michael Wildt, *Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus*. Frankfurt a. M. 2009, S. 60–77, hier 77.

22 Detlev Peukert, *Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus*, Köln 1982, S. 292 ff., 245.

23 Vgl. dazu Michael Wildt, *Die politische Ordnung der Volksgemeinschaft*. Ernst Fraenkel's „Doppelstaat“ neu betrachtet. In: *Mittelweg* 36, 12 (2003), S. 45–61.

In der politischen Sprache des Nationalsozialismus nach 1933<sup>24</sup> findet sich die Ordnungsvorstellung einer umfassenden und sich zugleich scharf abgrenzenden, völkisch, national und rassistisch definierten „Volksgemeinschaft“ zugleich als Zukunftsvision wie als Beschreibung der Wirklichkeit. An die antidemokratische Verwendung des politisch aufgeladenen Begriffs vor allem nach dem Ersten Weltkrieg anknüpfend, bezeichnet der Begriff eine angestrebte gesellschaftliche und ideologische Gleichschaltung nach innen, um Geschlossenheit nach außen zu erlangen. Als Inbegriff von Einheit, Stärke und Macht, von sozialer Geborgenheit und Zugehörigkeit, der ideelle Gleichheit suggestiv verspricht, bezieht er sich auf drei konkrete Bereiche: die rassistisch bestimmte „Blutgemeinschaft“ der deutschen Nation, die in ihr bestehende, von der Wahrnehmung von Interessengegensätzen befreite Sozialgemeinschaft und – als neuer juristischer Terminus – die Rechtsgemeinschaft, von der Recht ausgeht.<sup>25</sup> In jedem dieser Bereiche wurde polar zwischen den in diese Gemeinschaft Einbezogenen und den aus ihr Ausgeschlossenen unterschieden. Wie in der Definition eines Konversationslexikons von 1934 deutlich wird, verquickte der Begriff die Dimensionen von gesellschaftspolitischem Ziel und Praxis, indem er eine soziale Utopie gemeinschaftlichen Lebens auf Grundlage völkischer und rassistischer Kriterien formulierte und als „gemeinschaftspol[itische] Idee“ und „Richtschnur“ zugleich den Weg zum Erreichen dieser „Lebensgemeinschaft“ bezeichnete.<sup>26</sup> Staatsrechtlich als Gegenbegriff zum Staat verwendet, wurde „Volksgemeinschaft“ als konkrete Ordnung verstanden, die in der Wirklichkeit essenziell und rassebedingt vorgegeben sei.<sup>27</sup> Die nationalsozialistische „Bewegung“ sollte dieser völkischen Gemeinschaft authentischen Ausdruck verleihen. Zentraler Ort für ihre unmittelbare Erfahrung bildete nach 1933 das dichte Netz der zahlreichen Partei- und gesellschaftlichen Organisationen, die um die NSDAP herum entstanden. Für die Kinder ab zehn Jahren waren diese Orte das „Jungvolk“ bzw. der „Jungmädelsbund“ der Hitlerjugend. Selbst die Kinder, die (noch) nicht selbst als Mitglieder eingebunden waren, nahmen den Verband als die entscheidende jugendpolitische Instanz in ihrem Alltag wahr.

- 
- 24 Vgl. Waltraud Sennebogen, Die Gleichschaltung der Wörter. Sprache im Nationalsozialismus. In: Dietmar Süß/Winfried Süß (Hg.), Das „Dritte Reich“. Eine Einführung, München 2008, S. 165–183; zur offiziellen Sprache klassisch die Zeitzugenanalyse von: Victor Klemperer, LTI. Lingua Tertii Imperii, Leipzig 1947; als Presseanalyse zur Sprachwirklichkeit von Tätern und Opfern: Thomas Pegelow Kaplan, The Language of Nazi Genocide. Linguistic Violence and the Struggle of Germans of Jewish Ancestry, Cambridge 2009.
- 25 Zum Rechtsbegriff Michael Stolleis, Gemeinschaft und Volksgemeinschaft. Zur juristischen Terminologie im Nationalsozialismus. In: ders., Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 1994, S. 94–125.
- 26 Vgl. Artikel Volksgemeinschaft. In: Der Große Brockhaus. Handbuch des Wissens in 20 Bänden. Völlig Neubearbeitete Auflage des Brockhaus Konversations-Lexikon, Leipzig 1934, Band 19, S. 658.
- 27 Wilhelm Stuckart, Partei und Staat. In: ders./Gottfried Neeße, Partei und Staat, Wien 1938, S. 3–22.

### III. Die Hitlerjugend im NS-Staat

Die NS-Jugendorganisation, Kerngliederung der NSDAP und ab 1933 zugleich staatliche Stelle, beanspruchte, für alle erbgesunden „arischen“ deutschen Kinder und Jugendlichen wie für sämtliche jugendpolitische Angelegenheiten umfassend zuständig zu sein.<sup>28</sup> Tatsächlich organisierte die Reichsjugendführung eine der größten NS-Massenorganisationen mit denkbar breiter gesellschaftlicher Streuung. In vier nach Alter und Geschlecht separierten Untergliederungen der Hitlerjugend (Jungmädelsbund – Bund Deutscher Mädel – Jungvolk – HJ) erreichte sie auf ihrem Höchststand mit knapp neun Millionen Kindern und Jugendliche 85 Prozent der Mädchen und Jungen im Deutschen Reich.<sup>29</sup> Die Bedeutung des Monopoljugendverbandes, der den Symbolwert „Jugend“ ebenso nutzte wie die Traditionen von Jugendbewegung und bündischer Jugend, für die Mobilisierung ist bekannt. Jugendliche und die ihnen gewidmete Organisation und Politik waren für eine gesellschaftliche und politische Transformation besonders interessant, da sie die größtmögliche Wirkung einer neuen Ordnungssetzung versprachen. Propagandistisch und rhetorisch wurde dem Verband daher eine doppelte Funktion als Repräsentant nationalsozialistischer Gegenwart und politischer Ressource für die Zukunft zugeschrieben.<sup>30</sup> Mit einem Selbstverständnis als Basis der umfassenden nationalsozialistischen Organisationsordnung diente der Jugendverband programmatisch als Vehikel einer nachwachsenden gesellschaftlichen Veränderung. Er verstand sich als eine eigenständige „Jugendordnung“ innerhalb der „fiktiven Welt“ der totalitären Massenorganisationen, wie Hannah Arendt treffend für deren extreme Selbstbezüglichkeit formuliert hat.<sup>31</sup>

Tatsächlich bildete der NS-Jugendverband den Erfahrungsraum einer spezifischen politischen Sozialisation, in der eine Mischung aus Angeboten und Gratifikationen, Selbststilisierung und Anpassungsdruck zur gewünschten Gemeinschaftsbildung beitragen sollte. Der pseudoegalitären Rhetorik einer übergreifenden Generationszuordnung zum Trotz war der Verband streng geschlech-

28 Zur Organisationsgeschichte nach wie vor Arno Klönne, *Jugend im Dritten Reich. Die Hitler-Jugend und ihre Gegner. Dokumente und Analysen*, Köln 2003 [1982]; Michael Buddrus, *Totale Erziehung für den totalen Krieg. Hitlerjugend und nationalsozialistische Jugendpolitik*, München 2003; Gisela Miller-Kipp (Hg.), „Auch du gehörst dem Führer“. Die Geschichte des Bundes Deutscher Mädel (BDM) in Quellen und Dokumenten, Weinheim 2001; Sabine Hering/Kurt Schilde, *Das BDM-Werk „Glaube und Schönheit“*. Die Organisation junger Frauen im Nationalsozialismus, Berlin 2000.

29 Michael Buddrus, *Totale Erziehung für den totalen Krieg. Hitlerjugend und nationalsozialistische Jugendpolitik*, München 2003, S. 288.

30 Vgl. die monographischen Selbstdarstellungen des Verbandes Baldur von Schirach, *Die Hitler-Jugend. Idee und Gestalt*, Leipzig o. J. [1934]; Günter Kaufmann, *Das kommende Deutschland. Die Erziehung der Jugend im Reich Adolf Hitlers*, Berlin 1940.

31 Hannah Arendt, *Ursprünge und Elemente totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*, 9. Auflage München 2003, S. 762.



tergetrennt organisiert und geschlechterspezifisch ausgestaltet. Geprägt durch Logik und Symbole des Militärs, zielte er auf eine Aktivierung durch emotionale Gemeinschaftserlebnisse, frühzeitige strukturelle Einbindung in Führerstellungen, körperliche Ertüchtigung, vormilitärische Ausbildung und weltanschauliche Indoktrinierung. Dieser „Dienst“ sollte eine Haltung einüben: die des disziplinierten, leistungsfähigen, lebensüchtigen und einordnungsfähigen Kameraden und des patenten und sauberen BDM-Mädels, die ihr Selbstgefühl von ihrer Position im Verband ableiteten und auch im Privatleben der Hitlerjugend alle Ehre machten – bis hin zum akkuraten Kurzhaarschnitt, der stets sauberen Uniform und einem störungsfreien Auftritt als Gruppe. Dieser Habitus sollte durch ein ausgefeiltes Disziplinarsystem erzeugt und kontrolliert werden.

Der Disziplinarmechanismus der NS-Jugendorganisation bildete ein umfassendes Ordnungssystem, in dem erstens die Disziplartechniken die beschriebene Spannung zwischen breiter Integration und zielgerichteter Ausgrenzung regulierten, zugleich aber Widersprüche und Zugriffslücken produzierten, wie an der Disziplinierung von Mädchen und jungen Frauen beispielhaft deutlich wird. Zweitens war das Disziplinarsystem systematisch in Kooperationen und damit eng in die Politiken von Partei-, Justiz und Verfolgungsinstitutionen eingebunden. Durch diese Vernetzung entfaltete es seine Wirkung und radikalisierte sich, wie sich während des Kriegs zeigen sollte. Drittens zeichnete es sich durch eine hohe Anschlussfähigkeit an zeitgenössische Rechtsdiskurse gegenläufiger Traditionen aus, an die völkische Rechtserneuerung auf der einen und das liberale moderne Jugendrecht auf der anderen Seite.

#### IV. Disziplinarsystem und -techniken

Als Komplement zur Kaderpolitik wurde ab 1934 in der Reichsjugendführung ein rechtlich-bürokratisches Disziplinarsystem entwickelt. Es verfügte mit dem aus älteren Hitlerjungen rekrutierten Streifendienst über ein eigenes Überwachungsorgan, das zum Beispiel jährlich an Pfingsten private Ausflüge misstrauisch beobachtete, ob sich einer Freundesgruppe nicht „bündische Umtriebe“ nachweisen ließen, die seit 1933 als „staatsfeindlich“ kriminalisiert wurde. Die eigene HJ-Gerichtsbarkeit arbeitet mit examinieren Jura-Absolventen als HJ-Richtern, die ihre akademische Fachausbildung begleitend zum juristischen Vorbereitungsdienst in den Dienst der politischen Aufgabe stellten. HJ-Führer produzierten eine Fülle von Dienst-, Disziplinar- und Strafordnungstexten und zahlreiche, oft wissenschaftsförmige Legitimationstexte, die gern als akademische Qualifikationsarbeiten dienten.

Das Disziplinarrecht, das Verstöße ohne feste Tatbestände nach Opportunität ahndete, operierte auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage mit den Techniken der dokumentierenden Erfassung, der disziplinierenden Ehrenstrafen und der Hauptstrafe des „unehrenhaften Ausschlusses“ – einer höchst widersprüchlichen

Sanktion für eine auf „Totalität“ zielende Organisation.<sup>32</sup> Ein Katalog von Disziplinarmitteln, den „Ehrenstrafen“ (Verwarnungen, Ermahnungen, Degradierungen, Uniformverbote), stand zur Verfügung, um Übertretungen vor Ort zu ahnden. Dies machte die Masse der Disziplinarentscheidungen aus. Der Ausschluss dagegen bildete die Ursprungs- und Kernfunktion des Systems. Wenn es nicht gelang, im sozialen oder sexuellen Verhalten abweichende Jugendliche der Organisationsdisziplin anzugleichen, wenn, im Verbandsduktus, „jeder Versuch [...] zu bessern als fruchtlos“ galt, wurden sie „unehrenhaft“ aus der Organisation und damit symbolisch aus der Gesellschaft entlassen.<sup>33</sup> Verstöße gegen rassenpolitische Grundsätze – etwa der persönliche Umgang mit Juden – und kulturelle Abweichungen wurden ebenso sanktioniert. Das Spektrum der Begründungen reicht von konkreten „Befehlsverweigerungen“, unterstellter „moralischer Minderwertigkeit“, Veruntreuungen und Straftaten (vor allem Eigentumsdelinquenz, aber auch politisierte Delikte wie Abtreibungen) über die – klar instrumentalisierte – Begründung sexueller Verfehlungen bis hin zu seltenen Einzelfällen, etwa Weglaufen, unerlaubten Grenzübertritten oder Anzeichen politischer Distanz. Im Krieg kamen neue Begründungen hinzu wie Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin oder der verbotene soziale Kontakt mit Kriegsgefangenen, zudem wurden die Regulative durch ausgeweitete Strafanlässe, Strafen und intensiviertere Überwachung quantitativ und qualitativ verschärft. In der Praxis bildeten ältere Hitlerjugenden die Kerngruppe der Relegierten.<sup>34</sup> Rhetorisch wurde der Ausschluss als „Ausstoßung aus der Volksgemeinschaft“ und „politisches Todesurteil“ oder Karrieretod aufgeladen.<sup>35</sup> Weitreichende Konsequenzen, etwa als grundsätzliche Ausbildungsverweigerung, wurden geplant, doch nicht vollständig realisiert.<sup>36</sup>

32 Zum Strafen als Grenze und Kern von Disziplinarsystemen: Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a. M. 1994, S. 230. Das Disziplinarrecht wurde in einer Vielzahl Einzelschriften und Artikeln formuliert; zusammenfassend: *Vorschriftenhandbuch der Hitler-Jugend*. Hg. von der NSDAP-Reichsjugendführung (Hg.), [Berlin] 1942, 3 Bände, insbesondere Band 2, Kapitel 11, 12; Walter Tetzlaff, *Das Disziplinarrecht der Hitlerjugend. Entwicklung, gegenwärtiger Stand, Ausgestaltung*, Berlin 1944; „Zucht und Ehre“. Mitteilungs- und Schulungsblatt für die Dienstvorgesetzten der Hitler-Jugend, Berlin 1940; *Der Hitler-Jugend-Richter*. Schulungsblatt des Amtes Gerichtsbarkeit der RJF, Berlin 1941/42 (im Bundesarchiv Berlin, Bestand NSD 43).

33 Strafbescheid aus dem HJ-Gebiet Schwaben (1942), Staatsarchiv Augsburg, HJ-Bann Memmingen, Nr. 26.

34 Vgl. als Auswertung sämtlicher überlieferter Ausschlüsse, die in der „Warnkartei der Hitler-Jugend“ (Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde) sowie in der Verbandszeitung „Reichsbefehl der Reichsjugendführung der NSDAP“ (Sonderdruck 35/41 K, 25.9.1941, S. 1–51; RB 7/K, 27.10.1939, S. 18 ff.) bis 1945 dokumentiert wurden: Kathrin Kollmeier, *Ordnung und Ausgrenzung. Die Disziplinarpolitik der Hitler-Jugend*, Göttingen 2007, S. 162–195.

35 Zitate: *Zucht und Ehre*, 1 (1940), S. 5; Walter Tetzlaff, *Nationalsozialistische Rechtsphilosophie*. In: *Der Hitler-Jugend-Richter*, F. 4 (1941), S. 3–7, hier 6.

36 Vgl. Tetzlaff, *Disziplinarrecht*, S. 150–158.

Die scharfe Aufladung als sozialer Tod spiegelt neben der übersteigerten Selbstwahrnehmung der Disziplinarpolitiker auch das gemeinschaftsrechtliche Konzept, Ehrverlust als Rechtsinstrument der symbolischen Existenzvernichtung zu begreifen. Die Überhöhung macht deutlich, dass die Hauptfunktion der Strafe im etablierten Disziplinarsystem in Drohung und Einschüchterung bestand; so diente auch die Ausgrenzung einer zahlenmäßig marginalen Minderheit vor allem der Disziplinierung der Mehrheit.

Im Disziplinarwesen spiegelt sich die widersprüchliche Geschlechterpolitik des Politverbands. Erst zu Kriegsbeginn wurde die Disziplinierung von jungen Frauen explizit als eigene Aufgabe begriffen, und auf die phantasmagorische Bedrohung einer „sittlichen Verwahrlosung“ von volks- und rassepolitischer Bedeutung konzentriert.<sup>37</sup> Die prinzipielle Vernachlässigung der Mädchenorganisationen unterstreicht die Perspektive der „Jugenderziehung“ als Sozialisation und Auslese für eine völkische Gesellschaft, deren Machtpositionen Männern vorbehalten blieben. Galten die Jugendlichen in der Propaganda grundsätzlich als politisches Reservoir dieser zukünftigen Gesellschaft, zeigte sich, dass junge Frauen als bevölkerungspolitische Ressource verstanden und vor allem in Hinblick auf diese Funktion sozialisiert und diszipliniert werden sollten – ihrer Präsenz in unterschiedlichen Aufgaben und Funktionen gerade im Organisationsbereich zum Trotz.

## V. Kooperationen mit Verfolgungsinstitutionen

Die Strafe „Ausschluss“ vollzog eine politisierte soziale Normierung nach innen und ergänzte die rassistische Vorauswahl der Aufnahmekriterien („arisch“, deutsch, „erbbiologisch“ gesund). Ihre Wirkung entfaltete sie durch formalisierte Informationsverbindungen – sogenannte Warnungen, steckbriefliche Fahndungen und gegenseitige Auskunftsrechte –, über die das Disziplinarwesen des Jugendverbandes von Anfang an konzeptionell und praktisch eng mit der NSDAP und SS, der Kriminalpolizei und Gestapo, Justiz, Fürsorgewesen und anderen staatlichen Institutionen verbunden war. Indem ein Warnsystem die Disziplinarstrafe kommunizierte, gewann sie als Vorstufe weiterer Ausgrenzung und Diskriminierung Bedeutung. So führten disziplinarische Vorfälle zur Ermittlung und Strafverfolgung durch Jugendgerichte und Gestapo. So wurde

---

37 Vgl. die Denkschriften von Hitler-Jugend und Sicherheitsdienst, Jugendführer des Deutschen Reiches (Hg.), Kriminalität und Gefährdung der Jugend. Lagebericht bis zum Stande vom 1.1.1941, ediert in: Arno Klönne (Hg.), Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat. Ein sozialgeschichtliches Dokument, Münster 1981, S. 5–228; Bericht, betr. „Verwahrlosung der weiblichen Jugend“, durch Chef des Sicherheitsdienstes, 12.1.1941, an OKW, Generalmajor Reinecke, zuvor an „verschiedene Reichsbehörden“, Archiv des Instituts für Zeitgeschichte München, Fa 298, Bl. 212–254.

1942 der bereits zuvor wegen „Kameradendiebstahls“ ausgeschlossene ehemalige HJ-Führer Alfred A. nach dem Heimtücke-Gesetz angeklagt, nachdem ihn ein Streifendienstmitglied mit einem falschen HJ-Ehrenzeichen angetroffen hatte.<sup>38</sup>

Seit 1934 war die Disziplinarpolitik der HJ unmittelbar Teil der Homosexuellenverfolgung.<sup>39</sup> Nach der politischen und organisatorischen Zäsur durch die Einführung der kriegsvorbereitenden und gesetzlich fixierten Pflichtmitgliedschaft Anfang 1939 erwies sich die strafweise Entlassung aus der Zwangsorganisation als kontraproduktiv. Dieser selbst produzierte Widerspruch gewann zu Kriegsbeginn im Herbst durch die rechtliche Gleichstellung der Jugenddienstpflicht mit der Wehrpflicht an Schärfe, da ausgeschlossene Hitlerjungen als wehrunwürdig galten, bis diese Regelung Ende 1941 pragmatisch aufgehoben wurde.<sup>40</sup> Zudem wurden Ausgeschlossene erstmals als Problem wahrgenommen: als potenzielle Destabilisierung der Heimatfront. Die Reichsjugendführung erweiterte daraufhin den Spielraum für interne Disziplinierungen u. a. durch die Einführung von „Jugenddienstarrest“ für adoleszente Jungen 1940.<sup>41</sup> Zudem sollten anschließende „Betreuungen“ der Ausgeschlossenen, etwa durch die Jugendhilfe und Fürsorgeerziehung, Kontrolllücken schließen und eine mögliche Attraktivität des Dienstendes verhindern.<sup>42</sup> Dadurch konnte das Verdikt „unerziehbar“ nach 1940 auch die dauerhafte Unterbringung in der Fürsorgeerziehung oder den beiden Jugendkonzentrationslagern Moringen und Uckermark bedeuten.<sup>43</sup> Hier partizipierte die Hitlerjugend an der übergreifenden Politik einer präventiven „Jugendbetreuung“, in der jede Form von Abweichung politisiert und konzentriert bekämpft wurde.<sup>44</sup> Sie entstand aus einer moralischen Panik von Parteiinstanzen, Polizei und Justiz, die auf eine Funktionsschwäche des Jugendverbandes zu Kriegsbeginn traf. Deren Disziplinarorgane wirkten an dieser „Jugendkon-

38 Vgl. Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Akten der Geheimen Staatspolizei, RW 58-67 876.

39 Vgl. Günter Grau (Hg.), *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*, Frankfurt a. M. 2004; Armin Nolzen, „Streng vertraulich!“ Die Bekämpfung „gleichgeschlechtlicher Verfehlungen“ in der Hitlerjugend. In: Susanne zur Nieden (Hg.), *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945*, Frankfurt a. M. 2005, S. 253-280.

40 Vgl. Artur Axmann, *Das modernste nationalsozialistische Erziehungsmittel*. In: *Das Junge Deutschland*, 34 (1940) 12, S. 277-279, hier 278.

41 Vgl. Heinrich Lüer, *Der Jugenddienstarrest. Eine neue Dienststrafe der Hitler-Jugend*. In: *Das Junge Deutschland*, 34 (1940) 11, S. 250-254.

42 Vgl. Korrespondenz des Reichsjustizministeriums mit der Reichsjugendführung, Bundesarchiv Berlin, R 3001/alt R 22/1177 (1943).

43 Vgl. Detlev Peukert, *Arbeitslager und Jugend-KZ. Die „Behandlung Gemeinschaftsfremder“ im Dritten Reich*. In: ders./Jürgen Reulecke (Hg.), *Die Reihen fast geschlossen. Beiträge zur Geschichte des Alltags unter dem Nationalsozialismus*, Wuppertal 1981, S. 413-434; Helmuth Muth, *Das „Jugendschutzlager“ Moringen*. In: *Dachauer Hefte*, 5 (1989), S. 223-252.

44 Vgl. Helmut Möckel, *Planmäßige Jugendbetreuung*. In: *Das Junge Deutschland*, 35 (1941) 10, S. 241-243; Albert Müller, *Die Betreuung der Jugend. Überblick über eine Aufgabe der Volksgemeinschaft*. Im Auftrage der Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung, Berlin 1943; Frank Kebbedies, *Außer Kontrolle. Jugendkriminalität in der NS-Zeit und der frühen Nachkriegszeit*, Essen 2000.

trollpolitik“<sup>45</sup> mit, indem HJ-Streifen die Einhaltung der (1940 erlassenen, 1943 verschärften) „Polizeiverordnungen zum Schutz der Jugend“ überwachten und die HJ-Gerichtsbarkeit Jugendliche in die Jugendkonzentrationslager einwies. Diese Radikalisierung des konzertierten Disziplinarzugriffs betraf sowohl die Eingriffsanlässe wie die Intensität der Maßnahmen und ihre geplante Lückenlosigkeit. Der Kriegsbeginn bedeutete eine Zäsur durch die Einbindung der Kooperationspartner in die eskalierende Verfolgungs- und Vernichtungspolitik gegen vermeintlich „Gemeinschaftsfremde“ in der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und sogenannten Asozialen-Verfolgung. Die für „verwaahlte Jugendliche“ vorgesehenen Maßnahmen des geplanten „Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder“ wurden hier seit 1940 realisiert.<sup>46</sup> Diese wirkungsmächtige Zusammenarbeit verschärfte das Disziplinarwesen erheblich. Mit dem Begriff der „HJ-Unfähigkeit“ und „Erziehungs(un)fähigkeit“, der ab 1942 mit „gemeinschaftsunfähig“ gleichgesetzt wurde, selegierte die NS-Jugendorganisation exakt die Zielgruppe der Verfolgungsorgane.<sup>47</sup>

## VI. Nationalrevolutionäre und moderne Rechtsdiskurse

Die personalintensive, höchst dynamische Entfaltung des Disziplinarrechts – das weit über das Parteirecht hinausging und nur von der massiv verselbständigten Rechtsentwicklung der SS übertroffen wurde<sup>48</sup> – basierte auf besonderen Hoheitsrechten der Parteiverbände im NS-Staat. Wesentliche rechtsmethodische und rechtsphilosophische Voraussetzungen für die Entwicklung dieses Subsystems lassen sich in den zeitgenössischen Ordnungs- und insbesondere Rechtsdiskursen identifizieren. Sie stützten die organisationsbezogenen Verfügungen und boten für Juristen attraktive ideologische und berufliche Anschlussstellen, an der Ausgestaltung der Diktatur mitzuwirken.

45 Alfons Kenkmann, *Wilde Jugend. Lebenswelt großstädtischer Jugendlicher zwischen Weltwirtschaftskrise, Nationalsozialismus und Währungsreform*, Essen 1996, S. 148.

46 Vgl. Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 202–209; Patrick Wagner, *Das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder. Die Kriminalpolizei und die „Vernichtung des Verbrechenertums“*. In: Götz Aly u. a. (Hg.), *Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik*, Berlin 1988, S. 75–100; Gerhard Werle, *Strafrecht und politische Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, Berlin 1989, S. 619–680; Matthias Willing, *Das Bewahrungsgesetz. Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge*, Tübingen 2003.

47 William Knopp, *Das Überwachungswesen der Hitler-Jugend*. In: *Das Junge Deutschland*, 38 (1944), S. 97–107, hier 98.

48 Vgl. Nils Block, *Die Parteigerichtsbarkeit der NSDAP*, Frankfurt a. M. 2002; Armin Nolzen, *Parteigerichtsbarkeit und Parteiausschlüsse in der NSDAP 1921–1945*. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 48 (2000), S. 965–989; Bianca Vieregge, *Die Gerichtsbarkeit einer „Elite“*. Nationalsozialistische Rechtsprechung am Beispiel der SS- und Polizei-Gerichtsbarkeit, Baden-Baden 2002.

Erstens trat 1933 die politisierte Bewegung der nationalsozialistischen „Rechtserneuerung“ gegen die moderne Strafrechtsentwicklung an, deren „normativistisches“ durch ein politisches („germanisches“) Recht überwunden werden sollte. Unter Rückgriff auf die irrationale Rechtskategorie der „Ehre“ sollte ein Treueverhältnis des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft abgebildet werden.<sup>49</sup> Das „konkrete Ordnungs- und Gestaltdenken“, wie es etwa Carl Schmitt formulierte, erhob die Massenorganisationen der Diktatur zu volkstümlichen Rechtsquellen und ihre eigenen „Ehren-Gerichtsbarkeiten“ zu beispielgebenden Formen der Rechtsprechung.<sup>50</sup> Disziplinarrecht empfahl sich in besonderer Weise für die Methode einer weltanschaulich gebundenen, „ganzheitlichen“ Rechtsauslegung, in der die Beurteilung des Täters, nicht der Tat im Mittelpunkt stand.

Neben der politischen Aufwertung des vormodernen Disziplinar- und Ehrenrechts ist zweitens die moderne Tradition eines eigenständigen Jugendrechts, das sich seit dem Ersten Weltkrieg institutionell durchgesetzt hatte, ebenso relevant. Mit dem Leitmotiv der „Erziehung“ diente das Jugendrecht als idealer Stichwortgeber für die Rechtspolitiker der NS-Jugendorganisation, die sich zentrale Postulate – insbesondere die nach einem eigenständigen Rechtsbereich mit spezialisierten Gerichten und Personal sowie eines eignen Jugendgesetzbuchs – zu eigen machten und als „Jugendrechtsreform“ in der Akademie für Deutsches Recht diskursiv und institutionell weiterbetrieben.<sup>51</sup> So überrascht es nicht, dass die Entwürfe eines umfassenden Jugendgesetzbuchs eine zentrale Position darin zuschrieben und Disziplinarrecht wie Dienstpflicht als Verfassungsgrundlagen aufgewertet wurden.<sup>52</sup> Die Grundforderung einer ju-

49 Vgl. aus der Fülle des Rechtsdiskurses exemplarisch für das Strafrecht: Friedrich Schaffstein, *Das Verbrechen als Pflichtverletzung*, Berlin 1935; Georg Dahm, *Die Ehre im Strafrecht*. In: *Deutsches Recht*, 4 (1934), S. 417–419; für das Parteirecht Walter Buch, *Des nationalsozialistischen Menschen Ehre und Ehrenschatz*, 5. Auflage München 1939.

50 Vgl. Carl Schmitt, *Über die drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens*, Hamburg 1934; vgl. zur Rechtsgeschichte Oliver Lepsius, *Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung. Methodenentwicklung in der Weimarer Republik und ihr Verhältnis zur Ideologisierung der Rechtswissenschaft unter dem Nationalsozialismus*, München 1994; Bernd Rüthers, *„Wir denken die Rechtsbegriffe um ...“*. Weltanschauung als Auslegungsprinzip, Zürich 1987; ders., *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*, München 1994.

51 Zur Entwicklung des Jugendrechts: Jörg Wolff, *Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich. Nationalsozialistische Jugendstrafrechtspolitik und Justizalltag*, München 1992; Detlev Peukert, *Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932*, Köln 1986; Ulrike Jureit, *Erziehen, Strafen, Vernichten. Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus*, Münster 1995.

52 Vgl. Gottfried Neeße, *Jugendverfassungsrecht*. In: *Jugend und Recht*, 10 (1936), S. 145–147; Wolfgang Siebert, *Grundzüge des deutschen Jugendrechts*, Berlin 1941.

gendgemäßen Behandlung bestätigte zugleich das Generalargument für die Zuständigkeit des Jugendverbandes gegenüber anderen Akteuren. Der Anspruch auf besonderen Schutz und Förderung der Jugendlichen, der die rechtssystematische Unterscheidung im Sinne eines modernen Jugendbegriffs begründet hatte, wurde jedoch rassistisch begrenzt auf die „erziehbaren“ und „erziehungswürdigen“ Jugendlichen, mithin die Klientel der NS-Jugendorganisation. Mit ihrem Selbstverständnis zwischen einer Disziplinargewalt und einem Strafanspruch als öffentliche Institution konkurrierte die Disziplinargerichtsbarkeit mit den regulären Jugendgerichten, auf deren Verfahren sie zunehmend Einfluss gewann. Die Aufwertung disziplinarischen Rechts und die neue „Zweisurigkeit“ der Jugendgerichtsbarkeit – durch Recht und Disziplinarrecht – war unter den Rechtsexperten grundsätzlich akzeptiert.<sup>53</sup> Anhand der grundsätzlichen Zweitklassigkeit des Rechts, die 1935 formal in das „Reichsbürgergesetz“ eingeschrieben wurde, wird das Verhältnis der Binnenabgrenzung innerhalb der unterstellten „Volksgemeinschaft“ zu der nach außen deutlich.

Der neu geschaffene Statusunterschied zwischen „Reichsbürgern“ als Inhabern voller politischer Rechte und den nur „Staatsangehörigen“ fragmentierte die Staatsbürgerschaft.<sup>54</sup> Er beruhte gleichfalls auf der gemeinschaftsrechtlichen Grundlage mit den rassistisch begründeten Kernbegriffen „Ehre“ und „Treue“, aus denen „Würdigkeit“ abgeleitet wurde. Als Kriterium einer „sozialen Würdigkeit“, welche die nationale und ethnische Würdigkeit ergänzen sollte, galt das ehrenvolle Absolvieren der HJ.<sup>55</sup> Im Rechtsdiskurs wurde dies begeistert aufgenommen und ein bürokratisch-feierlicher Initiationsritus der vollen Rechtsperson bereits geplant. Realisiert wurde diese rechtliche Diskriminierung jedoch nicht im Deutschen Reich, sondern in der Besatzungspolitik in Polen und in den Kriterien der „Deutschen Volksliste“.<sup>56</sup> Während die Binnenabstufungen sich, wie die Disziplinarpolitik des Jugendverbandes zeigt, vor allem in rechtstheoretischen Überlegungen und Planungen erschöpften, wurde die Abgrenzung nach außen brutal vorangetrieben. Diese gewaltsame Aggression war der Zweck der gesellschaftlichen Stabilisierung nach innen.

53 Vgl. Sitzung des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht am 5.8.1938 in Bad Saarow, Bundesarchiv Berlin, R 3001/alt R 22/1180, Bl. 31.

54 Vgl. Reichsbürgergesetz, 15.9.1935, RGBl. 1935, Teil I, S. 1146, §§1–2; Dieter Goswinkel, Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2001, S. 369–420.

55 Vgl. Entwürfe zu einem Gesetz über den Reichsbürgerbrief sowie zu Ausführungsanweisungen (1936). In: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, I. HA, Rep. 90 A, Nr. 2256.

56 Cornelia Essner, Die „Nürnberger Gesetze“ oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945, Paderborn 2002, S. 268.

## VII. Resümee

Welchen Erkenntnisgewinn bietet die Analyse der nationalsozialistischen Jugendpolitik unter der Perspektive einer herzustellenden „Volksgemeinschaft“? Der mikroskopische Blick auf die Ordnungsvorstellungen und -prozeduren der NS-Jugendorganisation zeigt, wie ideologische Voraussetzungen und kleinteilige Praxen, funktional und flexibel, zusammenwirkten. Die zentrale politische Semantik war eng mit sozialen Praktiken im Recht und im Sozialgefüge der NS-Organisation verbunden. Entwickelt als interner Ordnungsmechanismus, wirkte das Disziplinarsystem in enger Verflechtung mit anderen Instanzen und Politiken als formelle Sozialkontrolle. Indem abweichendes Verhalten auf subtilere Weise sanktioniert wurde, diente die Disziplinarpolitik in noch höherem Maße der symbolischen Herstellung von Normalität als das Straf- und Fürsorgerecht. Das Disziplinarwesen verschränkte die sozialen und symbolischen Ordnungen der parteigebundenen Massenverbände mit der zentralen staatlichen Ordnungsetzung durch Recht.

Im Aufbau einer parallelen Gerichtsbarkeit trug das Disziplinarrecht gleichermaßen zu einer Aushöhlung des bestehenden Rechts bei wie zur Durchsetzung eines rassistischen Rechts. Mit seinem strafenden Disziplinarinstrumentarium entschied der Jugendverband über volks- und rassenpolitische „Wertigkeit“ und gesellschaftliche Chancen. Er selektierte nach dem Kriterium der „Gemeinschaftsfähigkeit“ und trug durch diese gesellschaftspolitische „Auslese“ sowie die dichotome Doppelaufgabe von „Erziehung“ und „Warnung“ zielgerichtet zur „Aufartung“ eines von „Schädlingen“ zu befreienden „Volkskörpers“ bei, die sich die nationalsozialistische Mord- und Vernichtungspolitik zum Ziel gesetzt hatte. Gerade die Bezugnahme auf die Leitvorstellung einer streng dichotom gedachten „Volksgemeinschaft“ zeigt, erstens, dass die gesellschaftspolitische Integration und Teilhabe komplementär mit dem Aufbau institutioneller und sozialer Kontrolle zusammenwirkte. Zweitens band sie unterschiedliche Motivationen ein. Für ein 17-jähriges Mitglied mag der Streifendienst in der romantischen Imitation von Polizeiarbeit jugendlichen Geltungsdrang befriedigt haben, wenn man beim „Pfungsteinsatz“ Gleichaltrige meldete, die Abzeichen verbotener Jugendgruppen bei sich führten. Faktisch setzten die Meldeprotokolle Ermittlungen von Kriminalpolizei und Gestapo in Gang. In der institutionellen Logik der NSDAP galt die Mitgliedschaft zudem als Nachwuchsrekrutierung für die SS, selbst wenn der Junge kurze Zeit später wieder das Interesse verlor.

Der Disziplinarmechanismus wirkte sozial kontrollierend wie sozialisierend. Zu dieser Sozialisierung gehörte es, Ausgrenzung einzuüben und sich an folgenreiche unterschiedliche Wertig- und Würdigkeiten zu gewöhnen. Innerhalb von HJ und BDM wurde so die Solidarität der „arischen“ Gesellschaft erprobt, die angestrebte „Volksgemeinschaft“ definiert und die soziale Distanz für die Ausgrenzung vermeintlich „Volksfremder“ hergestellt. Die Konstruktion dieser Gegnergruppen diente als Projektionsfläche für Gewalt. Die ständige Beschwörung eines existenziellen, unerbittlichen Ordnungskampfes, der ebenso kleinteilig wie



kleinlich geführt wurde, besetzte die Grenze zwischen Ordnung und Unordnung für Kinder und Jugendliche zudem mit Angst. Bürokratische Organisationsmethoden – wie etwa die omnipräsenten Karteisysteme – routinierten und standardisierten die politischen Prozeduren im politischen Ordnungskampf. Mit einem so massiven wie kleinteiligen Ordnungsanspruch entwickelte die Disziplinarbürokratie unter hohem Aufwand rechtsförmige Regelungen. Die bisweilen groteske Akribie der Überwachung von Äußerlichkeiten (wie dem korrekten Haarschnitt), die zu einer Frage der individuellen Disziplin erklärt wurden, resultiert aus der Repräsentationslogik der Ordnung der Ungleichheit: Wie in den Strafen des „Ehrenrechts“ sollte der Gemeinschaftsstatus des Einzelnen sichtbar werden. Recht, Disziplinarwesen und Massenorganisationen entschieden zum einen über die Zugehörigkeit oder Ausgrenzung aus der völkischen Gemeinschaft, zum anderen hoben sie dieses Verhältnis zugleich symbolhaft hervor. Ausgrenzung war nicht eine verschwiegene Kehrseite, sondern ein offensiv vertretener, konstitutiver Teil der gesellschaftlichen Gestaltung im Nationalsozialismus.

Die Aktivität in Parteiverbänden und Organisationen bedeutete nicht nur Zugang zur privilegierten Mehrheitsgesellschaft des Deutschen Reichs, sondern zugleich, an dieser Ausgrenzung von Minderheiten aktiv mitzuwirken. Wie an der zielgerichtet ansetzenden Nachwuchsausbildung und -rekrutierung für zahlreiche Disziplinierungs- und Überwachungsfunktionen nicht nur des Jugendverbandes und des NS-Staats deutlich wird, gehörte diese Einbindung zu den Integrationsangeboten für die Mehrheit. Der hierarchische Apparat des weitverzweigten Großverbandes stellte auf allen Ebenen – vom jugendlichen Führer oder von der Führerin der Einheiten vor Ort über nebenberufliche Kräfte bis zu hauptamtlichen, beamtenähnlichen Stellen in spezialisierten Fachämtern der zentralen Reichsjugendführung – Posten zur Verfügung, um an der Ordnungsaufgabe teilzunehmen, disziplinarische Gewalt auszuüben und sich für weiterführende gesellschaftliche Positionen zu qualifizieren. So galten die HJ-Rechtsreferenten aufgrund ihrer fachlichen und politischen Doppelqualifikation als ideale Anwärter in der Fürsorge und der Jugendjustiz. Neben der repressiven Funktion stellte die Disziplinarpolitik auf diese Weise relevante Mitwirkungsangebote bereit, die weit über den Bereich der eigenen Organisation hinausgingen. Die wissenschaftsförmige Begleitung der theoretischen Entwicklung und praktischen Ausgestaltung des Disziplinarrechts in juristischen Fachorganen, umfassenden Erörterungen und zahlreichen akademischen Qualifikationsschriften, die aktive HJ-Funktionäre im Bereich des Jugendrechts, von Organisations- und Verfassungsrecht, zur Kriminalitätspolitik oder zum Disziplinarrecht verfassten, belegen über individuelle Karrierestrategien hinaus eine hohe Attraktivität dieser Anschlussstelle zwischen politischer Funktion und dem politisierten rechtswissenschaftlichen Diskurs.<sup>57</sup>

---

57 Vgl. z.B. Werner Schilf, *Der Jugendarrest im kommenden Jugendstrafrecht*, Berlin 1941; Wilhelm Heußler, *Aufbau und Aufgaben der nationalsozialistischen Jugendbewegung*, Würzburg 1938; Gerhart Wehner, *Die rechtliche Stellung der Hitler-Jugend*, Dresden

In dieser Verflechtung von gesellschaftlicher Erfassung, politischer Organisation und Rechtsausübung verdeutlicht der Blick auf diese ideologisch voraussetzungsvolle, alltägliche Herstellung der „Volksgemeinschaft“ im disziplinarischen Rechtssystem des Jugendverbandes eine wichtige Funktionsweise der nationalsozialistischen Herrschaft. Sie beschreibt die eng miteinander verzahnten gesellschaftlichen Großstrukturen der NS-Verbände nicht allein als Instrumente der Indoktrination und Repression von oben, sondern zugleich als Orte unterschiedlicher Aneignung und Mitwirkung, in denen sich eine Beteiligungsdiktatur realisierte.<sup>58</sup> Diese alltäglichen Verbindungsstellen tragen zu einem Verständnis der Stabilität der NS-Herrschaft bei, ohne die treibende Rolle der NSDAP – gegenüber Verselbstständigungseffekten und einer übergreifenden Selbstermächtigung „von unten“ – aus dem Blick zu verlieren.

---

1939; Karl Werner Gauhl, Statistische Untersuchungen über Gruppenbildung bei Jugendlichen mit gleichgeschlechtlicher Neigung unter besonderer Berücksichtigung der Struktur dieser Gruppen und ihrer Entstehung, Marburg 1940; Oskar Ruckdäschel, Hoheitsmacht in der Hand des jugendlichen HJ-Führers, Würzburg 1942; Hans-Hermann Dietze, Die Rechtsgestalt der Hitler-Jugend. Eine verfassungsrechtliche Studie, Berlin 1939.

58 Vgl. Sven Reichardt, Faschistische Beteiligungsdiktaturen. Anmerkungen zu einer Debatte. In: José Brunner (Hg.), Politische Gewalt in Deutschland. Ursprünge – Ausprägungen – Konsequenzen, Göttingen 2014, S. 133–160 (Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte; 42).